

Stadtrat

Geht an: HB

Eing. 24. Nov. 2008

Sekretariat: ds



Auszug aus dem Protokoll vom 18. November 2008

Beschluss Nr. 2008-578

6.02.08.02

**Unterschutzstellung des Gebäudes Löwen, Hauptstrasse 70, Gebäude Nr. 48,
Parzelle Nr. 573 Grundbuch Kreuzlingen
Eigentümerin: ANB Architekten AG, Hafenstrasse 50b**

Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und in örtlicher Hinsicht zu wahren (Abs. 2).

Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 NHG TG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der regierungsrätlichen Verordnung zum NHG TG (RRV NHG TG, RB 450.11) aufgelistet.

Der Stadtrat erwägt

Das Gebäude Löwen an der Hauptstrasse 70 ist im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) aufgeführt sowie im Hinweisinventar der kant. Denkmalpflege betreffend alter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau und dem NHG-Richtplan "Kulturobjekte" zur Ortsplanung der Stadt Kreuzlingen als wertvoll eingestuft und ohne Zweifel auch schutzwürdig.

Um den denkmalpflegerischen Wert des Objektes zu bewahren, ist sicherzustellen, dass das Gebäude in der baulichen Substanz und Eigenheit ungeschmälert erhalten bleibt. Eine Unterschutzstellung des Gebäudes erweist sich als gerechtfertigt und verhältnismässig.

Auflagen für Sanierungen/Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.

Das Einverständnis für die Unterschutzstellung wurde bei der Grundeigentümerin eingeholt.

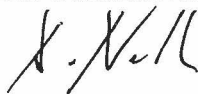
Der Stadtrat beschliesst

1. Das Gebäude "Löwen" an der Hauptstrasse 70 wird unter Schutz gestellt. Über das Gebäude wird ein Abbruchverbot erlassen.
2. Der konkrete Schutzzumfang wird im Zusammenhang mit zukünftigen Bauvorhaben verifiziert.
3. Auflagen für Sanierungen/Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.

4. Die jeweiligen Eigentümer der geschützten Liegenschaft haben diese zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe bedürfen einer Bewilligung unter Einbezug der kant. Denkmalpflege. Dabei bleibt ein allfälliges Gutachten zur Beurteilung der historisch wertvollen Bausubstanz vorbehalten.
5. Diese Anordnungen werden gemäss § 23 NHG TG im Grundbuch der Stadt Kreuzlingen angemerkt.
6. **Rechtsmittel**
Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten. Er ist im Doppel, mit Unterschrift und unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.
7. **Mitteilung an**
 - ANB Architekten AG, Hafenstrasse 50b, 8280 Kreuzlingen (eingeschrieben)
 - Andrea und Maria Panté, Hauptstrasse 70a, 8280 Kreuzlingen (eingeschrieben)
 - IPG Keller AG, Hauptstrasse 84, 8280 Kreuzlingen (eingeschrieben)
 - Goldinger Immobilien Treuhand AG, Hauptstrasse 14, 8280 Kreuzlingen (eingeschrieben)
 - Thurg. Heimatschutz, Renate Bieg, Schützenstrasse 28, Postfach 299, 8570 Weinfelden (eingeschrieben)
 - Departement für Bau und Umwelt, Verwaltungsgebäude, 8510 Frauenfeld (eingeschrieben)
 - Grundbuchamt, Hauptstrasse 74, 8280 Kreuzlingen (übergeben durch die Bauverwaltung nach Eintritt der Rechtskraft)
 - Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld
 - Amt für Raumplanung des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld
 - **Bauverwaltung**

Für die Richtigkeit

Stadtrat Kreuzlingen
Der Stadtammann



Der Stadtschreiber

